Satzung der Hochschule Furtwangen
- Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit -
über die Erhebung von Studiengebühren im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Executive Master of International Business (Executive MBA) vom 25.01.2017

Aufgrund von § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005,1.56) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 25.01.2017 die Änderungen der am 27.06.2007 erlassenen Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Executive Master in International Business Management (Executive MBA) erhebt die Hochschule Furtwangen Studiengebühren. Ein Teil der Studiengebühren wird für den Verpflegungsaufwand verwendet.

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß § 1 Abs. 2 und § 12 LHGebG, Beiträgen gemäß dem Studierendenwerksgesetz und Beiträgen gemäß der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Höhe und Umfang der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes Fachsemester € 4.500,00 (viertausendfünfhundert). Für ein Wiederholungssemester, in welchem ausschließlich Prüfungen oder die Thesis wiederholt und keine Lehrveranstaltungen besucht werden, beträgt die Studiengebühr € 500,00. Im Urlaubssemester wird keine Studiengebühr erhoben.

§ 3 Schuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang International Business Management beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Zusätzlich sind für jedes Semester Gebühren und Entgelte gemäß § 1 Abs.2 und § 12 LHGebG, Beiträge gemäß dem Studierendenwerkgesetz und Beiträge gemäß der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen zu entrichten. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird

die Gebühr zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruches die Vorlesungszeit noch nicht begonnen hat.

§ 6 Gebührenerlass excl. Verwaltungskosten- und Sozialbeitrag und sonstige gemäß Anlage

(1) Auf Antrag einer Studienbewerberin/eines Studienbewerbers können die Studiengebühren bis zu maximal 50 % erlassen werden, wenn die folgend genannten Voraussetzungen vorliegen:

Die Bewerberin/der Bewerber lässt aufgrund hervorragender fachlicher oder überfachlicher Qualifikation oder Erfahrung einen besonderen Beitrag zum Erreichen der strategischen, fachlichen und pädagogischen Ziele des Executive-MBA-Programms erwarten.

Dies ist insbesondere der Fall bei

a. hervorragenden Noten oder Leistungen bei Abschluss der vorausgehenden Qualifikationsstufe;
b. hervorragender Beurteilung in der vorausgehenden Berufstätigkeit;
c. Nachweis über überdurchschnittliche Kenntnisse von betrieblichen Funktionen oder Branchenzweigen oder Nachweis einer Führungstätigkeit, die für das Executive-MBA-Programm bedeutsam sind;
d. besonderer internationaler Kompetenz (Auslandserfahrung, hervorragende Englischkenntnisse, sehr gute Kenntnisse in weiteren Sprachen);

(2) - Unternehmen, die mindestens drei Teilnehmer pro Jahrgang schicken, erhalten einen Preisnachlass in Höhe von 10% pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Semester zzgl. Verwaltungsgebühr. Der Preisnachlass kommt dem Rechnungsempfänger der Studiengebühr zugute; dies kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer oder das Unternehmen sein. Falls sich die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Laufe des Programms durch Abbruch auf unter drei reduziert, ist für die verbleibenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer in den Folgesemestern der volle Betrag zu entrichten.
- Unternehmen, die mindestens sechs Teilnehmerinnen/Teilnehmer innerhalb von drei Jahren schicken, erhalten im darauffolgenden Jahr 50% Nachlass auf einen Executive Master Studienplatz zzgl. Verwaltungsgebühr.
- Unternehmen, die mindestens zehn Teilnehmerinnen/Teilnehmer innerhalb von fünf Jahren schicken, erhalten im darauffolgenden Jahr einen kostenfreien Executive Master Studienplatz; die Verwaltungsgebühr kann nicht erlassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.2007 außer Kraft.

Furtwangen, den 25.01.2017

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer
Rektor